

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 74/12 B

L 1 AS 5113/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 6 AS 2715/11 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Heidelberg,
Speyerer Straße 6, 69115 Heidelberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. April 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die teilweise Aufhebung und Rückforderung von Alg II aufgrund der mit einem Bausparguthaben erzielten Zinsen. Das SG Mannheim hat auf die Klage die Bescheide des Beklagten vom 3.5.2011 sowie den Widerspruchsbescheid vom 8.7.2011 mit Urteil vom 9.11.2011 aufgehoben und die Berufung zugelassen. Auf die hierauf von dem Beklagten eingelegte Berufung hat das LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 2.4.2012 das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Der Kläger hat mit einem am 26.4.2012 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 24.4.2012 gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil des LSG Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 25.5.2012 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist danach bis zum 12.7.2012 verlängert worden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 31.5.2012 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie die Vertretung des Klägers niedergelegt haben.
- 4 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Sie ist nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist (§ 160a Abs 2 S 1 und 2 SGG) durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Die Beschwerde war daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

